

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

5. JULI 1968 **68**

Gesetz: BGB § 242 Betriebliche Übung, § 242 Ruhegehalt, § 242 Verwirkung; RVO § 25; RKnG § 142 Abs. 1, §§ 185 ff.

Leitsatz: :

Hat ein Arbeitgeber in betrieblicher Übung vom zehnten Beschäftigungsmonat an freiwillig die Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Rentenversicherung übernommen, so kann er auch gegenüber solchen Arbeitnehmern, die dem Betrieb noch keine zehn Monate angehören, von der Übung ohne Vertragsänderung nicht abgehen.

Aktenzeichen: 3 AZR 134/67

Urteil des BAG vom 5. Juli 1968

LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Juni 1968 durch den **Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf**, die Bundesrichterin **Professorin Dr. Hilger** und den Bundesrichter **Dr. Gröninger** sowie die Bundesarbeitsrichter **Heimann** und **Lichtenstein** für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 5. Januar 1967 - 6 Sa 590/65 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8a

Tatbestand:

Der Kläger verlangt von der verklagten H Knapp-
schaft Übernahme der Arbeitnehmeranteile zur knappschaft-
lichen Rentenversicherung. Dem liegt folgender Sachverhalt
zugrunde:

Der Kläger wurde durch schriftlichen Vertrag vom
21. Oktober 1957 für die Dauer von längstens drei Monaten
von der Beklagten als Aushilfsangestellter eingestellt.
Nach Ablauf dieser Zeit setzten die Parteien das Arbeits-
verhältnis fort. Am 22. Juli 1958 schlossen sie einen
neuen Dienstvertrag. In diesem war bestimmt, daß der
Kläger rückwirkend vom 21. Oktober 1957 an als Aushilfs-
angestellter für die Dauer der Durchführung des Knappschafts-
rentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 21. Mai 1957
einschließlich etwaiger Novellen und Ergänzungsbestimmungen
bzw. der Durchführung des Gesetzes zur Verbesserung der
wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle
vom 26. Juni 1957 beschäftigt werde. Durch Vertrag vom
29. Juni 1960 übernahm die Beklagte den Kläger mit Wirkung
vom 1. Juli 1960 endgültig als Tarifangestellten.

Als der Kläger im Oktober 1957 eingestellt wurde, be-
stand bei der Beklagten die Übung, daß sie für alle Tarifange-
stellten den Arbeitnehmeranteil des Beitrages zur knappschaft-
lichen Rentenversicherung übernahm; die aushilfsweise bzw.
vorübergehend bei ihr Beschäftigten kamen spätestens seit
1954 vom zehnten Monat ihrer Tätigkeit an in den Genuß
dieser Vergünstigung.

Bei dem Kläger trug die Beklagte die Arbeitnehmer-
anteile nicht. Das Bundesversicherungsamt hatte nämlich mit
Schreiben vom 11. Juni 1958 die bisherige Übung beanstandet
und gebeten, ab sofort bei Neueinstellungen von Tarifange-
stellten die Arbeitnehmeranteile entsprechend den gesetzlichen
Vorschriften einzubehalten und dies dem Bundesversicherungsamt
zu bestätigen. Daraufhin hatte die Arbeitsgemeinschaft
der Knappschaften der Bundesrepublik Deutschland empfohlen,
die Beitragsanteile nicht mehr zu übernehmen. Mit Schreiben



vom 26. Juni 1958 hatte die knappschaftliche Aufsichtsbehörde die Weisung erlassen, bei der Einstellung von Tarifangestellten nach dem 30. Juni 1958 den Arbeitnehmeranteil des Beitrages zur knappschaftlichen Rentenversicherung nicht mehr zu Lasten der Verwaltungsmittel zu übernehmen, sondern von der tariflichen Vergütung der Angestellten einzubehalten. Die Beklagte verfuhr dementsprechend; bei den vor dem Stichtag übernommenen Tarifangestellten blieb es bei der früheren Praxis.

Der Kläger ist der Meinung, die Beklagte sei verpflichtet, vom zehnten Monat seiner Beschäftigung, also vom 1. August 1958 an, seine Anteile an den Beiträgen zur knappschaftlichen Rentenversicherung zu tragen. Dieser Verpflichtung könne sich die Beklagte nicht dadurch entziehen, daß sie ab 30. Juni 1958 von der früheren Übung abgegangen sei. Er sei nämlich bereits am 21. Oktober 1957 eingestellt worden, also zu einer Zeit, als es bei der Beklagten noch üblich gewesen sei, die Arbeitnehmeranteile zu übernehmen. Seine Rechtsstellung sei durch den Abschluß des Vertrages vom 22. Juli 1958 nicht beeinträchtigt worden.

Der Kläger hat für die Vergangenheit im Wege der Leistungsklage mit Rücksicht auf tarifliche Verfallfristen Ansprüche nur für die Zeit vom 1. Januar 1962 bis zum 31. Dezember 1966 im Gesamtbetrage von 4.333,96 DM erhoben. Außerdem hat er beantragt festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, auch künftig die Arbeitnehmeranteile des Klägers zur knappschaftlichen Rentenversicherung zu übernehmen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie meint, zur Übernahme der Arbeitnehmeranteile nicht verpflichtet zu sein. Der Kläger sei durch den Dienstvertrag vom 22. Juli 1958 neu eingestellt worden. Außerdem sei er, als die frühere Übung aufgegeben wurde, noch nicht zehn Monate bei ihr beschäftigt gewesen. Schließlich sei ein etwaiger Anspruch verwirkt, weil der Kläger den Abzug jahrelang widerspruchslos hingenommen



habe.

Beide Vorinstanzen haben zugunsten des Klägers entschieden. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Das Landesarbeitsgericht hat den Anspruch des Klägers auf Übernahme der Arbeitnehmeranteile zur knappschaftlichen Rentenversicherung mit Recht bejaht.

1. Wenn in einem Betrieb unter bestimmten Voraussetzungen allgemein besondere Leistungen gewährt werden, darf der neu eingestellte Arbeitnehmer im allgemeinen damit rechnen, daß auch er diese Leistungen erhalten wird, sobald er die Voraussetzungen erfüllt. Besondere Vergünstigungen solcher Art sprechen sich in der Regel schnell herum und pflegen für den Entschluß, eine Arbeit anzunehmen und beizubehalten, eine erhebliche Rolle zu spielen. Will ein Arbeitgeber, der üblicherweise freiwillig laufende Leistungen gewährt, eine Bindung für die Zukunft verhindern, so muß er den Rechtsanspruch ausschließen. Unterläßt er es, sich durch eine entsprechende Erklärung die Beweglichkeit zu sichern, so dürfen die Arbeitnehmer sich auf die Übung einrichten. Der Arbeitgeber muß sich deshalb aus Gründen des Vertrauensschutzes sein Verhalten im Sinne einer Bindung für die Zukunft zurechnen lassen (vgl. BAG 5, 44 [46 f.] = AP Nr. 2 zu § 242 BGB Betriebliche Übung).

Dabei kommt es - entgegen der Meinung der Revision - nicht darauf an, ob die Übung bereits lange Zeit hindurch praktiziert worden ist. Auch eine neu eingeführte Übung bindet den Arbeitgeber, wenn er, wie im vorliegenden Fall die Beklagte, erkennen läßt, daß er alle Arbeitnehmer in den Genuß einer bestimmten Vergünstigung kommen lassen will und dies auch tut. Im übrigen hat die Beklagte nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts spätestens ab 1954, also immerhin drei bis vier Jahre lang, vom zehnten Beschäftigungsmonat an auch bei den Aushilfsangestellten die Arbeit-

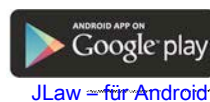


nehmeranteile getragen.

Die bindende Wirkung der betrieblichen Übung tritt auch ein, obgleich der Kläger zwar unter der Geltung der Übung schon in dem Betrieb gearbeitet, selbst jedoch die Vergünstigung noch nicht erhalten hat, weil er die nach der Übung vorausgesetzten Bedingungen noch nicht erfüllte. Ein schutzwürdiges Vertrauen wird beim Kläger nicht erst dann geweckt, wenn er selbst die Leistung erhält, sondern schon dadurch, daß die fraglichen Leistungen überhaupt gewährt werden und dies im Betrieb bekannt wird.

Deshalb muß mit dem Landesarbeitsgericht davon ausgegangen werden, daß der Kläger bereits einen Anspruch auf Übernahme der Arbeitnehmeranteile zur knappschaftlichen Rentenversicherung durch die Beklagte erworben hatte, bevor diese am 30. Juni 1958 die bisherige Übung aufgab, weil er bereits bei seiner Einstellung darauf vertrauen durfte, daß die Beklagte auch bei ihm vom zehnten Beschäftigungsmonat an die Arbeitnehmeranteile zur knappschaftlichen Rentenversicherung übernehmen werde. Wenn die Beklagte von der bisherigen Übung auch dem Kläger gegenüber abgehen wollte, hätte es einer Vertragsänderung bedurft, an der es vorliegend fehlt.

2. Die Revision wendet sich hiergegen mit einer Rüge nach § 286 ZPO. Sie meint, das Landesarbeitsgericht sei von falschen Voraussetzungen ausgegangen. Die Beklagte habe in der Berufungsbegründung darauf hingewiesen, daß der Kläger die Übernahme seiner Anteile niemals für mehr als eine bloße Möglichkeit gehalten habe, zumal er auch gewußt habe, daß er Aushilfsangestellter war und grundsätzlich bis zum Ablauf des neunten Monats seines Beschäftigungsverhältnisses seine Arbeitnehmeranteile selbst tragen mußte. Hierin irrt die Revision. Das Landesarbeitsgericht hat keine Tatsachen festgestellt. Es hat vielmehr nur aus der bei der Beklagten unstreitig gehandhabten Übung den Anspruch des Klägers begründet. Es handelt sich also insoweit lediglich um eine - einwand-



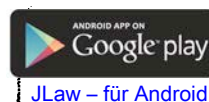
freie - rechtliche Würdigung des unstreitigen Tatbestandes; dagegen ist eine Rüge nach § 286 ZPO nicht möglich.

3. Es kann auch keine Rolle spielen, daß die Beklagte mit dem Kläger am 22. Juli 1958 einen neuen Dienstvertrag abgeschlossen hat, zu einer Zeit, als sie die bisherige Übung bereits aufgegeben hatte. Dieser Dienstvertrag enthält die ausdrückliche Bestimmung, daß der Kläger mit Wirkung vom 21. Oktober 1957 eingestellt werde. Dadurch ist klargestellt, daß es sich um ein einheitliches Arbeitsverhältnis handelt, das mit der ersten Einstellung des Klägers im Oktober 1957 begonnen hat.

4. Schließlich irrt die Revision, wenn sie meint, ein Anspruch des Klägers aus betrieblicher Übung sei deshalb nicht anzuerkennen, weil diese Übung seit der Beanstandung durch die Aufsichtsbehörde vom 26. Juni 1958 gegen das Gesetz verstoße.

Das Bundesversicherungsamt hat § 25 RVO ins Feld geführt, auf den § 142 Abs. 1 RKnG verweist. Nach § 25 Abs. 1 RVO dürfen die Mittel der Versicherungsträger nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Zwecke verwendet werden. Bei der Frage, in welchem Umfang Mittel für die Vergütung der Angestellten aufzuwenden sind, muß aber den Versicherungsträgern ein gewisser Ermessensspielraum zugebilligt werden (vgl. für die ähnliche Vorschrift des § 363 RVO das Urteil des Senats AP Nr. 107 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu II 4, Bl. 4 R]). Es ist nicht zu erkennen, daß die bisherige Praxis der Beklagten den hiernach gegebenen Ermessensspielraum überschritte. Das Bundesversicherungsamt hat selbst in seinem Schreiben vom 11. Juni 1958 auch nur eine Änderung der bisherigen Praxis bei der "Neueinstellung" von Tarifangestellten verlangt, ebenso die Aufsichtsbehörde in ihrem Schreiben vom 26. Juni 1958. Zu dieser Zeit war aber der Kläger bereits seit über einem halben Jahr bei der Beklagten beschäftigt.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Dienstordnung (§§ 185 ff. RKnG) stehen ebenfalls dem Anspruch des Klägers nicht im Wege, weil er nicht dienstordnungsmäßig angestellt war (§ 185 Abs. 1 Satz 2 RKnG).



II. Der Kläger hat den Anspruch auch nicht verwirkt.

Das Landesarbeitsgericht hat allerdings nur ausgeführt, der Kläger sei seit 1962 ständig wegen der Übernahme der Arbeitnehmeranteile zur knappschaftlichen Rentenversicherung durch die Beklagte bei dieser vorstellig geworden, offenbar deshalb, weil der Kläger mit der Klage nur Ansprüche für die Zeit seit dem 1. Januar 1962 erhebt. Es wäre aber denkbar, daß der Kläger schon vorher seine Ansprüche verwirkt hätte, nämlich dann, wenn er von 1958 bis 1961 in der Sache untätig geblieben wäre. Die Voraussetzungen der Verwirkung in tatsächlicher Hinsicht mußte aber die Beklagte darlegen und erforderlichenfalls beweisen. Insoweit fehlt es an einem ausreichenden Parteivortrag, wie sich aus folgendem ergibt:

Der Kläger hat bereits in der Klageschrift vorgegetragen, er habe sich laufend wegen der Übernahme der Beitragsanteile an die Beklagte gewendet. So habe er zunächst im Juli 1958 den Personalrat der Beklagten informiert und um Abhilfe gebeten. Da dies keinen Erfolg gehabt habe, sei er Anfang 1959 an Verwaltungsobererrat K herangetreten, der ihn dahin beschieden habe, er solle zunächst die Entwicklung der Dinge abwarten. Nachdem er ein halbes Jahr auf eine Entscheidung gewartet habe, sei er erneut bei K vorstellig geworden. Dieser habe den Antrag mündlich abgelehnt. Anfang 1960 habe er sich dann an den damaligen Direktor der Beklagten K gewendet und diesem seine Forderung vorgetragen; K habe seinen Antrag jedoch ebenfalls abgelehnt. Daraufhin habe er schließlich am 7. August 1962 (tatsächlich wohl am 9. Januar 1962, Bl. 40 PersA) schriftlich einen neuen Antrag eingereicht. Dieser sei von der Beklagten am 15. Januar 1963 abgelehnt worden. Endlich habe er im Januar 1964 sein Anliegen nochmals vorgebracht. Als auch dieser Antrag im Juni 1964 abgelehnt worden sei, habe er seine Sache dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und Angestellten im Deutschen Beamtenbund mit der Bitte um Wahrnehmung seiner Interessen übergeben. Im August 1965 wurde dann die Klage eingereicht.

- 8 -



Diesem spezifizierten Sachvortrag hat die Beklagte erstmals in der Berufungsbegründung den Verwirkungseinwand entgegengehalten, ohne die Behauptungen des Klägers im einzelnen zu bestreiten. Sie hat den Tatsachenvortrag des Klägers auch dann noch nicht bestritten, als dieser sich in der Berufungsinstanz noch einmal darauf bezogen hat, sondern im Gegenteil selbst vorgetragen, der Klageerhebung sei eine "ganz vereinzelter Korrespondenz vorausgegangen". Im übrigen hat sie sich damit begnügt, ganz allgemein zu behaupten, der Kläger sei sieben Jahre hindurch untätig geblieben. Das reicht in Anbetracht des eingehenden Vortrags des Klägers nicht aus. Die Beklagte hätte vielmehr den Vortrag des Klägers entkräften müssen, wenn sie sich auf Verwirkung berufen wollte.

Sie hat zwar behauptet, ihr Personalrat habe den Kläger in den Jahren 1959 und 1960 wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß er unbedingt Klage erheben müsse, wenn er sich mit einer Änderung der betrieblichen Übung nicht zufriedengeben wolle. Diese Behauptung ist aber vom Kläger bestritten worden und unbewiesen geblieben. Die Revision hat nicht gerügt, daß das Landesarbeitsgericht die von der Beklagten hierzu beantragte Parteivernehmung nicht durchgeführt hat.

Man kann auch nicht sagen, schon nach dem eigenen Vortrag des Klägers sei Verwirkung anzunehmen, weil er nach der abschließenden Unterredung mit Direktor K Anfang 1960 bis zum Januar 1962 nichts mehr in der Sache unternommen habe. In Anbetracht der zahlreichen fruchtlosen vorausgegangenen Bemühungen, die der Kläger behauptet hat, reicht die bloße Untätigkeit während dieses Zeitraumes nicht aus, um Verwirkung anzunehmen. Die Beklagte hätte vielmehr ihrerseits vortragen müssen, daß sie sich nach dem Ausgang der Unterredung zwischen dem Kläger und Direktor K Anfang 1960 darauf einrichten durfte, der Kläger werde nun seinen Anspruch nicht mehr geltend machen, und daß sie



68

sich darauf eingerichtet habe, etwa weil der Kläger sich schließlich den Argumenten von Direktor K gebüßt habe. Die Beklagte hat jedoch nichts derartiges vorgetragen. Deshalb scheitert der Einwand der Verwirkung schon an dem hierfür nicht ausreichenden Vortrag der Beklagten.

III. Da die Revision sich somit insgesamt als unbegründet erwies, mußte sie zurückgewiesen werden.

gez. Dr. Stumpf

Hilger

Dr. Gröninger

Heimann

Lichtenstein



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)